

Organisationsreglement des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern

1. Grundsätze

Art. 1: Rahmen

- (1) Das Institut für Sportwissenschaft ist eine Organisationseinheit der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.
- (2) Es ist verantwortlich für Lehre, Forschung, Dienstleistung, Nachwuchsförderung und, soweit möglich, für Fort- und Weiterbildung im Bereich der Sportwissenschaft.
- (3) Die wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts in Lehre, Forschung und Dienstleistung werden von den am Institut eingerichteten Abteilungen wahrgenommen.

Art. 2: Angehörige

- (1) Angehörige des Instituts sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Studierenden sind in einer Fachschaft Sport organisiert. Diese bestellt ihre Organe selbst. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Leitungskonferenz.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:
 - a) die Professoren und Professorinnen;
 - b) die Dozentinnen und Dozenten;
 - c) die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren
 - d) die Assistentinnen und Assistenten / die Doktorandinnen und Doktoranden;
 - e) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - f) das administrative Personal sowie
 - g) die externen Lehrbeauftragten.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Art. 2, Absatz 3 b – e organisieren sich im Mittelbau.

Art. 3: Gleichstellung

Das Institut bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Es vermeidet und bekämpft Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

Art. 4: Zusammenarbeit

- (1) Das Institut arbeitet mit anderen Instituten und Institutionen innerhalb und ausserhalb der Universität Bern zusammen.
- (2) Es wirkt im Netzwerk Sport Schweiz und in der Sportwissenschaftlichen Gesellschaft der Schweiz mit.
- (3) Es arbeitet mit dem Universitätssport Bern zusammen und regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums Sport und Sportwissenschaft in der Hauskommission des ZSSw.
- (4) Es pflegt internationale Beziehungen innerhalb und ausserhalb von Erasmus-Programmen.

2. Lehre und Forschung

Art. 5: Lehre

- (1) Die Lehre wird gemäss den bestehenden Leistungsaufträgen erfüllt.
- (2) Das Lehrangebot wird im Studienplan festgelegt und in Modulbeschreibungen präzisiert.
- (3) Für den Inhalt und die Form der Lehre sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Art. 2, Absatz 3 a – c verantwortlich. Ihre wissenschaftliche Lehrfreiheit ist gewährleistet. Sie werden dabei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Art. 2, Absatz 3 d, e und g unterstützt.

Art. 6: Forschung

- (1) Die Forschung wird gemäss den bestehenden Leistungsaufträgen erfüllt.
- (2) Die Professoren und Professorinnen sind frei, Forschungsprojekte zu übernehmen. Sie können im Rahmen ihrer aus Drittmitteln gespeisten Budgets wissenschaftliches Personal anstellen.
- (3) Die Projektverantwortlichen sind für die Abwicklung ihrer Projekte nur dem Auftraggeber verantwortlich.
- (4) Raumfragen lösen sie im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Mitarbeiter / der Geschäftsführenden Mitarbeiterin.

Art. 7: Dienstleistung

- (1) Dienstleistungen werden im Rahmen der Richtlinien der Universität ausgeführt, sofern sie im Interesse des Sports und der Sportwissenschaft sind.
- (2) Über Dienstleistungsaktivitäten entscheidet die Leitungskonferenz.

Art. 8: Nachwuchsförderung

- (1) Die Professoren und Professorinnen fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Sie stellen sicher, dass dem wissenschaftlichen Nachwuchs auf Qualifikationsstellen mindestens ein Drittel der Arbeitszeit für die Promotion oder Habilitation zur Verfügung steht.

Art. 9: Weiterbildung

Das Institut bekennt sich zur Weiterbildung und unterstützt die Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsangeboten im Rahmen der personellen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

3. Organisation

Art. 10: Struktur

Die Struktur des Instituts besteht aus:

- a) Leitungskonferenz;
- b) Abteilungen;
- c) Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- d) Institutsverwaltung.

Art. 11: Leitungskonferenz

- (1) Die Leitungskonferenz besteht aus den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen und dem Geschäftsführenden Mitarbeiter / der Geschäftsführenden Mitarbeiterin.
- (2) Die Leitungskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) sie verabschiedet das Organisationsreglement des Instituts;
 - b) sie legt die strategische Ausrichtung der Studiengänge und der Forschung fest;
 - c) sie wählt die Dozentinnen und Dozenten und bereitet Wahlgeschäfte z.H. der Fakultät vor;
 - d) sie wählt wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das administrative Personal der Institutsverwaltung;
 - e) sie bestimmt den Geschäftsführenden Mitarbeiter / die Geschäftsführende Mitarbeiterin;
 - f) sie betraut Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abteilungsübergreifenden Funktionsaufgaben;
 - g) sie berät und billigt Budget, Rechnung und Jahresbericht;
 - h) sie entscheidet in Raumfragen;
 - i) sie setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein;
 - j) sie ordnet Dozentinnen und Dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelnen Abteilungen zu;
 - k) sie entscheidet über den Stellenplan.
- (3) Die Leitungskonferenz organisiert sich selbst.
 - a) Sie bestimmt den Direktor / die Direktorin und den Vizedirektor / die Vizedirektorin aus der Reihe der Mitdirektoren / Mitdirektorinnen.
 - b) Der Direktor / die Direktorin steht der Leitungskonferenz vor.

- c) Die Leitungskonferenz beschliesst mit einfacher Mehrheit. Der Direktor / die Direktorin hat den Stichtscheid. Stimmberechtigt sind die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen.
- d) In Fragen, in denen der Direktor / die Direktorin einer übergeordneten Behörde persönlich verantwortlich ist, kann er / sie nicht überstimmt werden.
- e) Der Geschäftsführende Mitarbeiter / die Geschäftsführende Mitarbeiterin führt das Protokoll.

Art. 12: Abteilungen

- (1) Das Institut besteht aus den vier Abteilungen Sportwissenschaft I - IV.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Professor / einer Professorin geleitet.
- (3) Den Abteilungen gehören die Assistentinnen / Assistenten, die Hilfsassistentinnen / Hilfsassistenten und die von der Leitungskonferenz den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Art. 2, Absatz b und e an.
- (4) Den Abteilungen I und III ist je eine Assistenzprofessur zugeordnet.
- (5) Die Abteilungen können Abteilungssekretariate einrichten.
- (6) Die Abteilungen organisieren sich selbst.

Art. 13: Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Belange der Lehre regelt die Studienkommission.
 - a) Die Studienkommission wird vom Vizedirektor / von der Vizedirektorin geleitet.
 - b) Die weitere Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Studienkommission werden in einem Reglement festgelegt.
- (2) Die Leitungskonferenz kann weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 14: Institutsverwaltung

- (1) Die Institutsverwaltung besteht aus dem Geschäftsführenden Mitarbeiter / der Geschäftsführenden Mitarbeiterin, dem Direktionssekretariat, der Studienadministration und der Administration.
- (2) Die Institutsverwaltung wird vom Geschäftsführenden Mitarbeiter / von der Geschäftsführenden Mitarbeiterin geleitet.
- (3) Die Institutsverwaltung besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Anordnungen des Direktors / der Direktorin sowie die Beschlüsse der Leitungskonferenz aus.
- (4) Der Institutsadministration obliegt insbesondere:
 - a) das Controlling des Personalbudgets;
 - b) die Kreditkontrolle und das Bestellwesen;
 - c) die Raumbewirtschaftung und Büroinfrastruktur;
 - d) die interne Information;
 - e) die Pflege der Homepage;
 - f) die Studienberatung;
 - g) die Studien- und Prüfungsorganisation;
 - h) die Leistungsdokumentation;
 - i) der Jahresbericht;
 - j) alle weiteren administrativen Aufgaben.

- (5) Funktionsaufgaben gemäss Absatz 4 können durch die Leitungskonferenz auch einzelnen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, Arbeitsgruppen oder Kommissionen zugewiesen werden.

4. Verfahren

Art. 15: Verantwortlichkeiten

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts erhalten eine Stellenbeschreibung. Im Rahmen der delegierten Aufgaben handeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter autonom.
- (2) Operative Entscheide, die das Institut insgesamt betreffen, fällt der Direktor / die Direktorin.
- (3) Mitarbeitergespräche bzw. Mitarbeiterinnengespräche werden entsprechend der universitären Vorgaben von den Professoren / Professorinnen resp. im administrativen Bereich vom Geschäftsführenden Mitarbeiter / von der Geschäftsführenden Mitarbeiterin geführt.

Art. 16: Kommunikation

- (1) Der Informationsaustausch innerhalb des Instituts erfolgt an einer in der Regel jährlichen Instituts-Retraite oder an Mitarbeitersitzungen.
- (2) Die Information über laufende Geschäfte kann zusätzlich über einen Emailversand oder mit einem Newsletter erfolgen.
- (3) Die Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterinnen informieren ihre Mitarbeiter regelmässig.
- (4) Das Institut informiert die Studierenden regelmässig über die eigene Homepage.

5. Finanzen

Art. 17: Finanzquellen

Das Institut speist seine Aktivitäten in Lehre, Forschung und Dienstleistung aus folgenden Finanzquellen:

- a) aus den Mitteln der Universität Bern;
- b) aus Beiträgen Dritter.

Art. 18: Gewährleistung der Autonomie

- (1) Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Lehre und Forschung. Das Institut bleibt in seiner wissenschaftlichen Freiheit autonom.
- (2) Das Institut sichert die Freiheit von Lehre und Forschung im Bedarfsfall vertraglich ab.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19: Revision

- (1) Die Leitungskonferenz kann das Organisationsreglement jederzeit revidieren.
- (2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und des Fakultätsreglements.

Art. 20: Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 2009

Der Direktor:



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Der Geschäftsführende Mitarbeiter:



Doz. Michael Geissbühler

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät genehmigt:

Bern, den 21. Oktober 2009

Der Dekan



Prof. Dr. Roland Seiler